



## Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Verband der Schweizerischen Pferdezuchtorganisationen  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VSP  
Adresse, Ort : Baumgärtliweg 17, 3322 Urtenen-Schönbühl  
Kontaktperson : Salome Wägeli  
Telefon : 079 732 71 31  
E-Mail : [sekretariat@vsp-fsec.ch](mailto:sekretariat@vsp-fsec.ch)  
Datum : Entwurf vom 9. Januar 2016

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich</b>
	Allgemeine Bemerkungen
	Sehr geehrte Damen und Herren
	Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungspaket im Veterinärbereich.
	<b>Grundsätzliche Bemerkungen</b>
	Der Verband Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen VSP beschränkt sich in der vorliegenden Stellungnahme auf die Themen, die für die Schweizer Pferdezucht von Bedeutung sind. Zu Themen wie Tierversuche, Hunde und nicht auf landwirtschaftlichen Betrieben gehaltenen Wildtieren sowie Fische und Panzerkrebse zu Speisezwecken nimmt der VSP hier nicht Stellung.
	Die in der Schweiz bestehende Regelungsdichte ist - insbesondere im Veterinärbereich - ausserordentlich hoch. Ein grosser Teil der hier zur Vernehmlassung vorliegenden Vorschläge für Änderungen erhöht diese Dichte in unverhältnismässiger Weise zusätzlich. Die Vorlagen sind auf das zwingend Notwendige zu reduzieren und sind administrativ zu vereinfachen. Die mit den Entwürfen verbundenen administrativen Auflagen werden abgelehnt.
	Das BLV (Fabien Loup) hat Vertreter des Cofichev darüber informiert, dass unter <i>Veranstaltungen mit Tieren</i> konkret solche gemeint sind, die mehr als einen Tag dauern und während denen die Unterbringung, die Fütterung und die Pflege der Tiere dem Veranstalter obliegen. Letzter Punkt ist im Übrigen im Vorschlag zur Änderung von Art. 1 Abs. 3 Bst. d der <i>Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren</i> formuliert, man spricht hier von « Betreuung von Tieren an Ausstellungen, Tierbörsen und bei der Werbung ». Demnach wären Reitturniere oder andere Pferdeveranstaltungen, bei denen die Pflege der Tiere direkt durch die Besitzer erfolgen, nicht von diesen Bestimmungen betroffen, auch wenn diese mehrere Tage dauern. Um jegliche Unklarheiten auszuschliessen, bitten wir um Verankerung dieser Definition in Art. 2 der Tierschutzverordnung (siehe weiter unten)
	Zudem hat sich eine inhaltliche Änderung in der Tierschutzverordnung, Art. 59, Abs. 4, eingeschlichen, die zu einer massiven Verschärfung des Schweizer

Tierschutzgesetzes im Bereich der Pferdehaltung führen würde. Im Bericht ist jedoch klar erwähnt, dass es sich materiell um keine Änderung der Vorschrift handelt. Damit gehen wir davon aus, dass es sich um einen Fehler handelt. Wir bitten dieselbe Formulierung wie in der Vergangenheit zu verwenden, lediglich mit der Anpassung des Begriffs Equiden mit einer Altersangabe.

## 2 Tierschutzverordnung

### Allgemeine Bemerkungen

Der VSP unterstützt die Änderungsvorschläge weitgehend. Grundsätzlich sollen jedoch Tierhalter und Veranstalter nicht noch weitere administrative Bürden auferlegt werden. Auch das Tierschutzrecht ist deshalb dringend auf die Möglichkeiten zur administrativen Vereinfachung zu überprüfen und der administrative Ballast ist aus der TschV zu entfernen.

Der VSP begrüsst die Verwendung des Begriffs Equiden und das Ersetzen des Begriffs „Jungpferde“ mit klaren Altersangaben.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 59, Abs. 4, 4	Keine inhaltliche Änderung bzw. Verschärfung des Tierschutzgesetzes. Das Wort „mindestens“ soll wieder – wie bisher – mit dem Wort „längstens“ ausgetauscht werden oder mit einem vereinfachten, gut verständlichen Satz (s. Änderungsvorschlag)	„Abgesetzte Fohlen müssen bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung oder bis zum Alter von 30 Monaten in Gruppen gehalten werden.“
103, Bst. d	Sollte die Definition « Veranstaltung » in Art. 2 TSchV nicht aufgenommen werden (siehe oben), beantragen wir eine Ergänzung zur Präzisierung dieser Definition in Abs. 1	bei Veranstaltungen, <i>die mehr als einen Tag dauern und während denen die Unterbringung, die Fütterung und die Pflege der Tiere dem Veranstalter obliegen</i> sowie bei der Werbung ist einen Sachkundenachweis zu erbringen
103a	Sollte die Definition « Veranstaltung » in Art. 2 TSchV nicht aufgenommen werden (siehe oben), beantragen wir eine Ergänzung zur Präzisierung dieser Definition in Abs. 1	1 Bei Veranstaltungen mit Tieren, <i>die mehr als einen Tag dauern und während denen die Unterbringung, die Fütterung und die Pflege der Tiere dem Veranstalter obliegen</i> , muss die Veranstalterin oder der Veranstalter dafür sorgen, dass die Tierschutzgesetzgebung eingehalten wird und dass:
Art. 107a, 1	Die Meldepflicht für überregionale Veranstaltungen führt zu erhöhtem administrativem Aufwand für die Veranstalter, der nicht im Verhältnis zu den bisher genannten Vorteilen dieser Verordnung steht. <b>Der VSP bittet um eine ausführliche Begründung der gewünschten Meldepflicht.</b> Zudem ist der Begriff „Überregional“ ungenau und lässt Interpretationsspielraum offen. Wir schlagen vor, diesen Begriff nicht zu verwenden.	Streichung des Begriffs „überregional“
Art. 107a, 2	Der VSP begrüsst die höheren Anforderungen an die Betreuung von Tieren an Veranstaltungen.	
	Die Fortbildungspflicht von 4 Tagen in 4 Jahren für gewerbsmässige Klauen-	

Art. 190, Abs. 1, Bst. e	und Hufpfleger ist angemessen. Der VSP unterstützt den Vorschlag einer regelmässigen Weiterbildung.	
-----------------------------	---	--

### 3 Tierseuchenverordnung

#### Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen der Tierseuchenverordnung betreffen ausschliesslich Hunde, die Hundehalter und den Umgang mit Daten zu Hunden und der Hundehaltung. Daher verzichtet der Verband Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen auf eine Stellungnahme zu diesen Änderungen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

### 4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

#### Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren**

**Allgemeine Bemerkungen**

Keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten**

**Allgemeine Bemerkungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)